

# Rechtsecke

## Rechte und Pflichten beim Betriebsübergang § 613a BGB

Bekanntlich hat der bisherige Arbeitgeber oder der neue Inhaber gemäß § 613a Abs. 5 BGB die von einem Übergang betroffenen Arbeitnehmer vor dem Übergang in Textform zu unterrichten über:

1. den Zeitpunkt oder den geplanten Zeitpunkt des Übergangs,
2. den Grund für den Übergang,
3. die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Übergangs für die Arbeitnehmer und
4. die hinsichtlich der Arbeitnehmer in Aussicht genommenen Maßnahmen.

Das Bundesarbeitsgericht hat nunmehr mit Urteil vom 31.01.2008 – 8AZR 1116/06 – entschieden, dass bei einem Betriebsübergang der bisherige Arbeitgeber oder der neue Betriebsinhaber die betroffenen Arbeitnehmer auch darüber zu unterrichten hat, dass der Betriebserwerber nur die beweglichen Anlageteile des Betriebes, nicht aber das Betriebsgrundstück übernimmt.

### Hinweis:

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass von einer umfassenden Unterrichtungspflicht auszugehen ist und dass die Monatsfrist für das Widerspruchsrecht des Arbeitnehmers gegen den Übergang des Arbeitsverhältnisses nach § 613a Abs. 6 BGB erst mit vollständiger Unterrichtung zu laufen beginnt.